

Verstärkte Nachfrage nach Schmucksteinen

Zahnschmuck als Beauty-Leistung

Orale Schmuckstücke haben bei vielen Naturvölkern eine lange Historie [3]. In unseren Breiten eher jugendlichen Trendsettern vorbehalten, gibt es immer wieder Zyklen, in denen Zahnschmuck hip ist, bis der Trend fast völlig wieder abebbt. Derzeit verzeichnet Zahnschmuck zwar keinen modischen Höhepunkt, ist aber fester Leistungsbestandteil diverser Praxen und wird in einigen Regionen auch wieder verstärkt nachgefragt.

Zahnschmuck wird mittels Säure-Ätz-Technik und Adhäsivsystem auf den Labialflächen der Zähne, in der Regel der Oberkiefer-Front, befestigt. Damit gleicht die Befestigung von Zahnschmuck der Anbringung von Brackets im Bereich der Kieferorthopädie.

Verschiedene Schmuckarten

Zahnschmuck gibt es in den verschiedensten Ausführungen: Zahn-Tattoos sind kleine Bildchen, die mit einem Klebersystem auf der Rückseite imprägniert sind und sich bei regelmäßigem Zähneputzen nach einigen Tagen abnutzen beziehungsweise lösen. Von längerer Tragdauer sind dagegen aufgeklebte Dazzler, worunter man verzierte Goldfolien (to dazzle = blenden) versteht. Sie gibt es in den unterschiedlichsten Formen wie Blumen, Sterne, Delfine etc. (**Abb. 1**). Twinkles (to twinkle = blitzen) sind kleine, in dünne Goldplättchen eingearbeitete Schmucksteine oder Ornamente, zum Teil auch mit echten Diamanten, Rubinen oder Saphiren.

Kleine Steine aus Kristallglas nennt man Skyces. Auch diese werden in verschiedenen Farben und Ausführungen angeboten, zum Beispiel als hochwertiges Kristallglas von Swarovski. Auch sie sind Plättchen, die auf der Unterseite flach gestaltet sind. Skyces aus hochwertigen Schmucksteinen tragen auch die Bezeichnung Dental Jewels, sind kegelförmig und in verschiedenen Farben erhältlich, die aufgrund einer speziellen Beschichtung auf der Rückseite bei Lichteinfall ein „brillantes“ Funkeln entwickeln. Wer einen echten Brillanten im Zahn tragen will, der muss allerdings Zahnhartsubstanz opfern.

Besonders Kreative bieten auch sogenannte Zahnmalereien an. Dabei wird auf den Zahnschmelz Kunststoff als „Grundierung“ aufgebracht, dann mit speziellen Farben ein Muster/Bild aufgemalt, bevor dieses mit einer glasklaren Kunststoffschicht überzogen wird.

Als Zahncaps werden Metallkappen genannt, die sich der Patient auf einzelne Zähne überstülpen kann. Grillz wiederum sind metallische Kappen aus Silber, Gold oder Platin, die ihren Ursprung in der amerikanischen Hip-Hop- und Rap-Szene

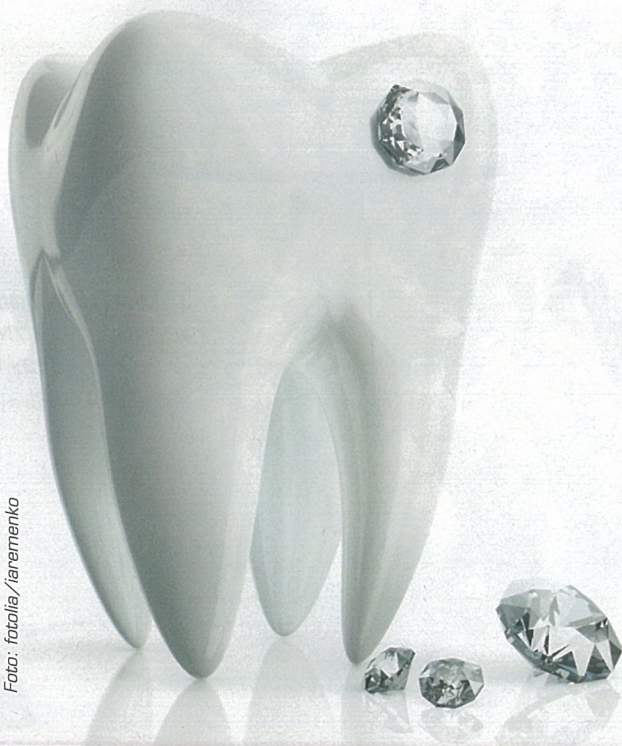


Foto: fatalla/ianemenko

finden. Auch sie werden als Schmuckstück über die Zähne gesteckt, decken aber im Gegensatz zu den Zahncaps nicht nur einen Einzelzahn, sondern mehrere Oberkiefer- oder Unterkieferfrontzähne ab. Sie sind ebenfalls in der Regel abnehmbar und oft mit Schriftzeichen oder Diamanten verziert. Hergestellt werden sie nach Abformung der Zähne auf einem Modell. Es gibt sie aber auch in „One size fits all“, wobei dem Kunden dann ein Silikon mitgeliefert wird, aus dem er sich selbst einen Silikonschlüssel für die Anpassung bzw. den Halt des Grillz erstellen kann [4,6,7,8].

Indikation und Kontraindikation

Zahnschmuck ist eine kosmetische Maßnahme, und deshalb stellt allein der Patientenwunsch die Indikation dar. Dem zahnärztlichen Behandler obliegt die Verantwortung, über Komplikationen (Aspiration, Verschlucken, Zahnschäden durch Beißen auf abgelösten Schmuck, Verfärbungen der Klebestelle, Karies, Gingivitis bei Lokalisation nahe Zahnfleischsaum und unzureichender Mundpflege sowie Parodontitis), aber auch Kontraindikationen aufzuklären. Diese sind neben einer Allergie gegen Komposit oder ein Materialbestandteil des Schmucks eine ungenügende Mundhygiene und multiple Kariesläsionen sowie chronische Gingivitis und Parodontitis.

Abnehmbarer Zahnschmuck darf selbstverständlich beim Schlafen ebenso wenig getragen werden, wie Grillz oder Zahncaps bei Patienten mit Immundefiziten indiziert sind. Generell werden die Komplikationen beim Tragen von Grillz als so hoch eingestuft, dass die ADA (American Dental Association) ausdrücklich vor Gingivitis und Parodontalschäden warnt [1].

Das Anbringen von Zahnschmuck ist – wie das Bleachen von Zähnen – eine Dienstleistung, die in den Beauty-Bereich einer Praxis fällt, aber auch in diversen „Studios“ angeboten wird.

Man sieht auch immer wieder, dass Zahnarztpraxen ihren Patienten auf der Praxis-Homepage einen Gutschein für Zahnschmuck als außergewöhnliche Geschenkidee offerieren. So wie es legitim ist, Zahnschmuck anzubringen, so muss es Kritikern erlaubt sein, berufsethische Bedenken gegen diese Dienstleistung zu formulieren [5]. Befürworter sehen in Zahnschmuck ein zusätzliches Geschäftsfeld, aber auch einen Ansporn für eine anhaltende gute Zahnpflege unter der Voraussetzung, dass der Zahnarzt folgerichtig Zahnschmuck stets nur bei entsprechend guten Mundhygienevoraussetzungen befestigt.

Auch aus Sicht der Patienten gibt es extrem unterschiedliche Ansichten: Während die einen Aufmerksamkeit wollen, beurteilen die anderen Zahnschmuck als zu exaltiert, manche möchten mit Zahnschmuck von unschöneren Bereichen im Mund ablenken, andere dagegen ihre perfekte Mundsituation geradezu unterstreichen.

Material

Wenn die Zahnarztpraxis das Anbringen von Zahnschmuck in ihr Leistungsangebot aufnimmt, ist zu überlegen, ob sie als Praxis den Schmuck zum Verkauf bereitstellt oder ob der Patient den zu befestigenden Schmuck selbst mitbringt. Zahnschmuck wird von verschiedenen Herstellern angeboten, und für die Praxen wie auch die Patienten gibt es im Internet zahlreiche Möglichkeiten, Schmucksteine aus Glas, Kristallglas, Zirkon, Gold, Silber, Platin, Diamanten oder andere Edelsteine zu erwerben. Auch Juweliere vertreiben Zahnschmuck. Prinzipiell ist die Palette von günstigen Strasssteinen bis zu teuren Diamanten und Edelsteinen in metallischer Fassung unbegrenzt. In jedem Fall muss das Material mundbeständig sein und darf keine Allergien hervorrufen.

Zunächst wird die Oberfläche des Zahns mit einer fluoridfreien Polierpaste gereinigt. Es erfolgt die relative

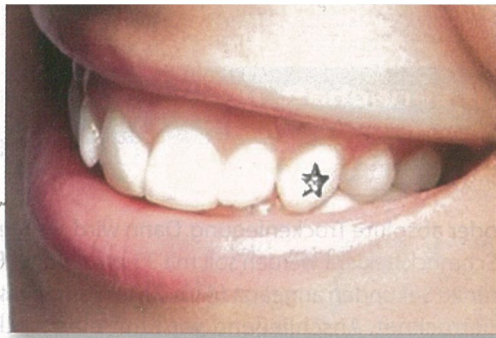


Foto: Twindent-AB

Abb. 1: Aufgeklebter kleiner Stern



Abb. 2: Die Stelle, auf die der Schmuck geklebt werden soll, wird mit 35-prozentiger Phosphorsäure angeätzt.



Abb. 3: Der Zahn wird mit dem Bonding vorbereitet.



Abb. 4: Anschließend wird das Schmuckstück auf die Klebestelle aufgedrückt.



Abb. 5: Es erfolgt die Polymerisation.

Abb. 2 bis 5: www.twinkles.de

oder absolute Trockenlegung. Dann wird die Stelle, auf die der Schmuck geklebt werden soll, mit 35-prozentiger Phosphorsäure für 20 Sekunden angeätzt (**Abb. 2**), im Anschluss gereinigt und getrocknet. Anschließend wird mit einem Microbrush das Bonding aufgetragen (**Abb. 3**), danach ein glasklarer, niedrigvisköser Komposit auf die Klebestelle (und gegebenenfalls auf die Rückseite des Schmuckstücks) aufgetragen. Darauf wird das Schmuckstück aufgedrückt (**Abb. 4**) und mit der Polymerisationslampe (Dauer in Abhängigkeit von verwendeter Lampe und Kompositmaterial) ausgehärtet (**Abb. 5**). Zum Schluss werden die Ränder geglättet, die Situation auf Kompositüberschüsse kontrolliert und die Oberfläche des Zahns fluoridiert. Je nach Material hält der Schmuck von einigen Monaten bis hin zu mehreren Jahren (**Abb. 6**). Er kann aber auch vorzeitig analog den Brackets in der Kieferorthopädie wieder entfernt werden.

Dazu wird der Zahnschmuck mit einem Spezialinstrument, ähnlich dem Convertible-Entfernungsinstrument beziehungsweise Debondinginstrument aus der Kieferorthopädie, vom Zahn abgelöst beziehungsweise gesprengt. Ohne die Zahnoberfläche zu beschädigen, wird nun das verbliebene Kompositmaterial mit einem Scaler entfernt oder einem rotierenden Instrument vorsichtig abgeschliffen. Im Anschluss erfolgen Politur und Fluoridierung.

Recht und Abrechnung

Das Anbringen von Zahnschmuck ist keine medizinisch notwendige, sondern eine rein kosmetische Leistung [9]. Da die



Abb. 6: Zahnschmuck, der sich auch nach 10-jähriger

Tragedauer noch in situ befindet

Foto: S. Grohm

kosmetische Leistung weder in der GOZ noch in der GOÄ enthalten ist, kann sie gemäß Analogberechnung nach Paragraph 6 Absatz 1 GOZ abgerechnet werden. Darüber hinaus ist die kosmetische Leistung nach Paragraph 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ eine so genannte Verlangensleistung. Deshalb muss der Zahnarzt mit dem Patienten vor der Behandlung, also vor dem Anbringen des Zahnschmucks, eine entsprechende schriftliche Vereinbarung treffen. Sie muss gemäß Paragraph 2 Absatz 3 GOZ die Leistung, die Vergütung sowie die Feststellung, dass es sich um eine Verlangensleistung handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist, enthalten.

Zusätzlich muss mit einem in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Patienten schriftlich vereinbart werden, dass er wie ein Privatpatient behandelt wird: Demnach gilt für Versicherte der Regionalklassen nach dem Bundesmantelvertrag Zahnärzte (Paragraph 4 Absatz 5 BMV-Z) beziehungsweise für Versicherte der Ersatzkassen im Ersatzkassenvertrag Zahnärzte (Paragraph 7 Absatz 7 EKV-Z), dass eine Vereinbarung zur Privatbehandlung unterschrieben werden muss [2]. Fachleute empfehlen darüber hinaus, Haftpflichtfragen und Aufklärung (siehe oben) ebenfalls zu dokumentieren und vom Patienten gegenzeichnen zu lassen [6,9]. Bei Patienten unter 18 Jahren ist außerdem eine Einwilligungserklärung der Eltern notwendig [6].

Ganz konkret kann die Befestigung des Zahnschmucks dann über die GOZ Nr. 2006 als Analogziffer erfolgen. In der Leistungsbeschreibung würde es dann heißen: „Schmuckstein geklebt entsprechend Paragraph 6 Absatz 1 GOZ; Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), einflächig, gegebenenfalls einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, gegebenenfalls einschließlich Verwendung von Inserts, als Leistung im Sinne des Paragraphen 1 Absatz 2 Satz 2 GOZ“ [2].

Bei Berechnung des einfachen Satzes würde der Patient damit 29,64 Euro, beim Faktor 2 dagegen 59,28 Euro bezahlen müssen. Cave: Die Rechnung muss den Hinweis enthalten, dass es sich um eine Verlangensleistung handelt. Deshalb ist in diesem Abrechnungsbeispiel die Anmerkung „als Leistung im Sinne des Paragraphen 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ“ hinzugefügt [2] (alle Abrechnungsangaben ohne Gewähr).

Dr. Ulrike Oßwald-Dame, München

Das Literaturverzeichnis kann angefordert werden unter leserservice@dzw.de und ist abrufbar im ePaper auf dzw.de.

Impressum

DZW KOMPAKT 2/16

Fachmagazin zur Wochenzeitung „Die ZahnarztWoche“

Herausgeber

Prof. Dr. med. dent. Rolf Hinz, Herne

Redaktion

Dr. Marion Marschall (ChR)

Karen Nathan (CvD)

Katrin Ahmerkamp, Sabine Wygas

Grafik und Layout: Oliver Bröhl

Korrektur: Roberta Schiwiek,

Andreas Fieberg, Rope Schmitz

Redaktionsanschrift

Kurt-Schumacher-Straße 6

53113 Bonn

Telefon: (02 28) 28 92 16-0

Telefax: (02 28) 28 92 16-20

E-Mail: redaktion@dzw.de

Mit Verfassernamen gekennzeichnete Beiträge geben

nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung

des Verlags mit Quellenangaben gestattet.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich

geschützt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte,

Leserbriefe, Fotos und Zeichnungen wird keine

Haftung übernommen.

Verlag

Zahnärztlicher Fach-Verlag GmbH

Amtsgericht Bochum, HRB 9559

Postfach 10 18 68, 44608 Herne

Mont-Cenis-Straße 5, 44623 Herne

Geschäftsführung

Prof. Dr. med. dent. Rolf Hinz

Dr. Ingo-Wolfram Paeske

Anzeigen/Medialeistungen

Verkaufsleiter Marketing Media:

Markus Queitsch

Telefon: (01 72) 9 33 71 33

Mediaberatung

Anja Hennern, Petra Javornik,

Cornelia Tockenbürger

Telefon: (0 23 23) 59 31 37

Telefax: (0 23 23) 59 31 55

E-Mail: anzeigen@dhug.de

Produktionsleitung

Gabriele Kabisch

E-Mail: vertrieb.print@dhug.de

Abonnentenservice

Susanne Volkmann

Telefon: (0 23 23) 59 31 52

Telefax: (0 23 23) 59 31 55

E-Mail: abo-service@dhug.de

Herstellung

westermann druck GmbH

Stephan Kleve

Georg-Westermann-Allee 66

38104 Braunschweig

Telefon: (05 31) 70 85 40

www.westermann-druck.de

zzt. gültige Anzeigenpreisliste Nr. 23

vom 16. September 2015

I. Quartal 2016

Druckauflage: 47.000 Expl.

verbr. Auflage: 45.617 Expl.



Erscheinungsweise viermal jährlich, Einzelpreis 1,80 €, Jahresabonnement in Verbindung mit der Wochenzeitung „Die ZahnarztWoche“ 64,- € inkl. Versand, unverbindliche Preisempfehlung.

